

# Vereinsatzung der Eltern-Kind-Initiative „Fuchsbau Kindertagesstätte e.V.“

---

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fuchsbau Kindertagesstätte e.V.“, München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in München

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung
  - b) Die Unterhaltung eines Kindergartens bzw. einer Kinderkrippe auf dieser Grundlage

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Mitgliedsbeiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Die Mitgliedschaft entsteht mit Aufnahme des Kindes durch Abschluss eines Betreuungsvertrages. Der Betreuungsvertrag ist schriftlich auszufertigen.
3. Für die Mitgliedschaft in der Fuchsbau Kindertagesstätte e.V. wird kein Mitgliedsbeitrag von Eltern betreuter Kinder erhoben. Die Eltern der betreuten Kinder leisten Elternarbeit gemäß 1.5. der Geschäftsordnung des Vereins, über die am Ende des Kindergartenjahres (31.7.) abgerechnet wird.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund ohne Wahrung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
  - bei Zuwiderhandlung gegen die Bestrebungen des Vereins
  - bei Schädigung des Vereinsansehens
  - bei unkameradschaftlichem Verhalten insbesondere bei dem Versuch, Unfrieden im Verein zu stiften

# Vereinsatzung der Eltern-Kind-Initiative „Fuchsbau Kindertagesstätte e.V.“

---

- bei anhaltender Nichterfüllung der Elternarbeit
- nachhaltige Störung der Vereinsarbeit  
bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monatsbeiträgen  
Über den Ausschluss entscheidet die Elternversammlung mit Zweidrittelmehrheit.  
Zuvor ist das Mitglied anzuhören.

d) durch Beendigung des Betreuungsvertrages

## § 6 Organe des Vereins

1. Elternversammlung
2. Vereinsausschuss
3. Vorstand

## § 7 Die Elternversammlung

1. Die Elternversammlung tritt regelmäßig, mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder zu berufen. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet
3. Sie beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
4. Die Elternversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

## § 8 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
  - b) dem Kassenwart
  - c) dem Schriftführer
  - d) mindestens drei weiteren Mitgliedern, die von der Elternversammlung bestimmt werden
  - e) dem Vorstand des Fuchsbau Förderverein e.V.
1. Der Vereinsausschuss wird von der Elternversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen
  2. Die Versammlungen des Vereinsausschusses werden durch ein Vorstandsmitglied mindestens viermal jährlich schriftlich, mündlich oder telefonisch eine Woche im Voraus einberufen; dazu muss die Tagesordnung nicht bekannt gegeben werden
  3. Dem Vereinsausschuss obliegt die Verwaltung des Vereins, insbesondere die Personal- und Elternauswahl sowie die Erarbeitung bzw. Festlegung der Erziehungskonzeption in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal
  4. Der Vereinsausschuss tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes
  5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 300,- belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vereinsausschusses
  6. Die Tätigkeit des Vereinsausschusses ist ehrenamtlich
  7. Die in den Sitzungen der Vereinsorgane gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführenden und einem Vorstandsmitglied durch Unterschrift zu beurkunden

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern
2. Der Vorstand wird von der Elternversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich
4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig
7. Der Vorstand erhält 1x im Jahr eine angemessene Aufwandspauschale, die den in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Freibetrag für Einnahmen aus gemeinnütziger Tätigkeit nicht übersteigen darf.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 11 Geschäftsordnung

Der Vereinsausschuss beschließt eine Geschäftsordnung für den reibungslosen Geschäftsablauf, die für jedes Mitglied verbindlich ist

## § 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Elternversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Stadt e.V.

## § 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung bzw. mit Eintragung in Kraft.